



FILDERSTADT

Eine Stadt.
Viele Möglichkeiten.

Amt für Bildung, Kunst
und Kultur

70794 Filderstadt

Leihbedingungen Artothek Stadt Filderstadt für städtische Bedienstete zur Entleihe von Kunstwerken für Diensträume

Für den Leihvertrag zur Leihe von Kunstwerken für Diensträume der Stadt Filderstadt gelten zwischen der Artothek der Stadt Filderstadt und städtischen Bediensteten folgende Vertragsbedingungen:

Allgemeines. Jede/r Mitarbeiter*in der Stadt Filderstadt ist im Rahmen dieser Bedingungen berechtigt, aus der Artothek Filderstadt Kunstgegenstände für die Diensträume auszuleihen. Der Zweck der Verleihung ist es, den Zugang zu bildender Kunst zu vermitteln und zu fördern, den Umgang mit Kunstwerken über einen längeren Zeitraum zu ermöglichen und Wege zum Verständnis von Gegenwartskunst zu eröffnen.

Leihausweis. Voraussetzung für den Abschluss von Leihverträgen ist der Besitz eines Leihausweises. Der Leihausweis ist schriftlich zu beantragen und wird der / dem städtischen Leihnehmer*in gegen Vorlage des gültigen Personalausweises auf die Anschrift des Dienstsitzes ausgestellt. Der Leihausweis ist für ein Jahr gültig. Der Abschluss eines Leihvertrages liegt im Ermessen der Verleiherin. Sie kann den Abschluss u.a. ablehnen, wenn die/der Entleiher*in bereits vorher geschlossene Leihverträge nicht eingehalten hat. Der Leihausweis kann aus wichtigen Gründen zurückgefordert werden. Der Verlust des Leihausweises ist unverzüglich der Artothek zu melden.

Kosten. Die Leihausweis ist nicht übertragbar und ist für die Entleihe von Kunstwerken für die städtischen Diensträume kostenlos.

Leihe: Die Ausleihe von Kunstwerken der Artothek ist nur gegen Vorlage des gültigen Leihausweises möglich. Die jeweilige Ausleihe erfolgt kostenlos. Innerhalb der Gültigkeit des Leihausweises von einem Jahr kann der / die Leihnehmer*in zu den Öffnungszeiten der Artothek mit dem Leihausweis bis zu fünf Werke gleichzeitig ausleihen. Innerhalb des Jahres kann der / die Leihnehmer*in beliebig oft Werke zurückgeben und neue Werke ausleihen, sofern die Gesamtanzahl der zugleich ausgeliehenen Werke fünf nicht übersteigt.

Die entliehenen Kunstwerke dürfen in keinem Fall an Dritte weitergegeben werden.

Beendet die / der städtische Leihnehmer*in innerhalb der Leihfrist die Tätigkeit bei der Stadt Filderstadt, hat sie / er die ausgeliehenen Kunstwerke unaufgefordert vor ihrem / seinem letzten Arbeitstag zu den Öffnungszeiten in der Artothek zurück zu geben.

Wechselt die / der städtische Leihnehmer*in innerhalb der Gültigkeit des Leihausweises ihr / sein Amt, Abteilung, Dienstsitz oder Büro innerhalb der Stadtverwaltung, dann ist die / der städtische Leihnehmer*in weiterhin verantwortlich für die entliehenen Kunstwerke.

Verpackung. Die Kunstwerke werden einem Pfand-Verpackungskarton oder Luftpolsterfolie übergeben werden.

Verpackungspfand. Jede Verpackungseinheit hat einen Pfandwert von 15 €. Bringt die / der städtische Leihnehmer*in bei Rückgabe des Kunstwerkes den Karton bzw. die Luftpolsterfolie nicht oder in beschädigtem Zustand zurück, werden dem jeweiligen Amt /Referat /Eigenbetrieb das Pfand für diese Verpackung in Rechnung gestellt.

Sorgfaltspflicht. Die/der städtische Leihnehmer*in ist verpflichtet, entliehene Kunstwerke, Rahmen und sonstiges Zubehör mit größter Sorgfalt zu behandeln und vor Verlust und Beschädigungen zu schützen. Die Bildexponate dürfen nicht – auch nicht zeitweise – aus den Rahmen entfernt werden, in denen sie übergeben worden sind. Eine Veränderung der Aufhängeösen ist nicht statthaft. Die geliehenen Werke dürfen nicht direkt über Heizkörpern und in der Nähe von Wasseranschlüssen angebracht oder aufgestellt werden. Die entliehenen Kunstwerke dürfen nicht mit Zigaretten- oder Kaminrauch in Berührung kommen.

Das ausgeliehene Kunstwerk darf nur in Diensträumen genutzt werden, die Bürocharakter haben. Küchen, Werkstätten und ähnliches sind als Aufbewahrungsorte für die geliehene Kunst aus konservatorischen Gründen unzulässig.

Leihfrist, Säumnisgebühren. Die / der städtische Leihnehmer*in ist verpflichtet, die Kunstwerke unaufgefordert fristgerecht innerhalb der Gültigkeitsdauer des Leihausweises zu den Öffnungszeiten der Artothek zurückzubringen. Wird die Leihfrist überschritten, wird der/dem städtischen Leihnehmer*in ein Säumnisentgelt von 10 Euro pro angefangener Kalenderwoche und pro Kunstwerk in Rechnung gestellt. Das Säumnisentgelt wird ohne schriftliche Mahnung fällig.

Haftung. Bei Verlust oder Beschädigung haftet die/der städtische Leihnehmer*in in den Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für den entstandenen Schaden am Leihgegenstand, Rahmen und sonstigem Zubehör in Höhe des jeweiligen Wiederbeschaffungswertes oder der Restaurierungs- oder Reparaturkosten. Der Wiederbeschaffungswert oder die Restaurierungs- oder Reparaturkosten wird der/dem städtischen Leihnehmer*in in Rechnung gestellt. Im Streitfall wird ein von der Verleiherin zu benennender Sachverständiger hinzugezogen. Die Haftung beginnt mit der Übergabe des entliehenen Kunstwerkes an den / die städtische Leihnehmer*in. Verlust, Zerstörung oder Beschädigung der Kunstwerke und des Zubehörs hat die / der städtische Leihnehmer*in unverzüglich der Verleiherin anzuzeigen.

In den Fällen einfacher Fahrlässigkeit werden der Wiederbeschaffungswert oder Restaurierungs- oder Reparaturkosten dem jeweiligen Amt, Referat oder Eigenbetrieb in Rechnung gestellt.

Die / der städtische Leihnehmer*in erkennt die Leihbedingungen der Artothek Filderstadt durch ihre / seine Unterschrift auf dem Antrag auf einen Leihausweis an.

Durch die Besonderheit eines Einzelfalles bedingte Änderungen oder Ergänzungen der Leihbedingungen bedürfen der Schriftform.

Stand: August 2021 / aktualisiert Februar 2026